



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 / 913 53 53, Telefax 071 / 913 53 54

Wil, 28. Juli 1997

Taxitarif über das Taxigewerbe der Stadt Wil

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 3 der Ordnung über das Taxigewerbe in der Stadt Wil folgenden Taxitarif:

I. Benützungs- und Kontrollgebühren¹

Art. 1	Benützungsgebühr für Betriebsbewilligung A pro Fahrzeug und Jahr	Fr. 1'000.—
Art. 2	Kontrollgebühr für Betriebsbewilligung B pro Fahrzeug und Jahr	Fr. 50.—

II. Bewilligungsgebühren¹

Art. 1	Erteilung einer Betriebsbewilligung A oder B pro Fahrzeug (2 Jahre)	Fr. 40.—
Art. 2	Erneuerung einer Betriebsbewilligung A oder B pro Fahrzeug	Fr. 20.—
Art. 3	Erteilung einer Bewilligung als Taxiführer (2 Jahre)	Fr. 30.—
Art. 4	Erneuerung einer Bewilligung als Taxiführer	Fr. 15.—

III. Kostenanteil Infrastruktur¹

Art. 1	Neben der Taxe für eine Betriebsbewilligung A beim Bahnhof ist jährlich ein anteilmässiges Betreffnis an die Kosten für Einrichtung und Instandhaltung des Standplatzes und der Telefonanlage zu entrichten. Für die Investitionen wird eine zehnjährige Amortisationszeit und ein Zinssatz von 6 % berechnet.
--------	--

¹ In Vollzug seit 15. September 1993



IV. Höchstansätze für Fahrtaxen²

- Art. 1 Grundtaxe Fr. 5.50³
Zusatztaxe für jeden gefahrenen Kilometer im Stadtgebiet Fr. 2.60
- Art. 2 Zuschlag für Fahren in der Zeit von 2200 - 0600 Uhr 20 %
- Art. 3 Leere Rückfahrten gelten als gefahrene Kilometer; sie sind zum vollen Preis gemäss Art. 1 und 2 zu berechnen.
- Art. 4 Für vorausbezahlte Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, ist die Festsetzung der Taxe Sache gegenseitiger Vereinbarung. Wird eine solche vor Beginn der Fahrt unterlassen, so kommt dieser Tarif zur Anwendung.
- Art. 5 Die Wartezeit ist zu entschädigen, je Stunde mit Fr. 50.—.
- Art. 6 Der Transport von Gepäck bis 10 kg ist frei. Für das Mehrgewicht sind je 25 kg Fr. 1.— zu bezahlen. Die Berechnung von Sperrgütern erfolgt von Fall zu Fall.
- Art. 7 Das Mitführen von Katzen und kleinen Hunden erfolgt gratis. Grosse Hunde kosten je Tier Fr. 1.—. Für Verunreinigungen des Wageninnern durch Tiere haftet der Tierhalter.
- Art. 8 Wenn ein Fahrgast zum Ausgangspunkt zurückfahren will, kann ein Zuschlag von 30 % verlangt werden.
- Art. 9 Ein Trinkgeld von 10 % ist in den Höchstansätzen inbegriffen. Anspruch auf Trinkgeld besteht nicht.
- Art. 10 Dieser Tarif ist in jedem Taxiwagen gut ersichtlich anzubringen.

Stadt Wil

Josef Hartmann
Stadtammann

Armin Blöchlinger
Stadtschreiber

² In Vollzug seit 3. Juli 1991

³ Beschluss des Stadtrates vom 3. Mai 1995